II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für Israel und die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete

(91/C 111/04)

KOM(91) 125 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. 4. 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft beabsichtigt, Israel und der palästinensischen Bevölkerung im Westjordanland und im Gaza-Streifen (nachstehend „besetzte Gebiete" genannt) eine Finanzhilfe zu gewähren, um zur Verringerung der nachteiligen Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen am Golf beizutragen.

Angesichts der Wirtschaftslage und der Finanzsituation Israels bzw. der besetzten Gebiete sollte Israel die Finanzhilfe in Form eines zinsbegünstigten Darlehens zur mittelfristigen Stützung seiner Zahlungsbilanz erhalten, während die Hilfe für die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete in Form von Zuschüssen geleistet werden könnte.

Der Gemeinschaft müssen die Mittel zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesem Zweck sind die für die Zinsvergünstigung und die Zuschüsse erforderlichen Gemeinschaftsmittel für die Durchführung dieser Aktion im Jahr 1991 zu veranschlagen; die tatsächlich verfügbaren Mittel werden im Haushaltsverfahren unter Beachtung der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 1988—1992 im Anhang zu der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 (1) festgesetzt.

Die Aufteilung der Mittel auf Israel und die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete beruht auf einer Abschätzung des jeweiligen Bedarfs, die sich auf den Umfang der sozioökonomischen Auswirkungen des Konflikts, die betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie einen Vergleich des Lebensstandards der beiden Begünstigten stützt.

Das Darlehen für Israel ist durch eine Gemeinschaftsanleihe auf den Kapitalmärkten zu finanzieren; es wird von der Kommission verwaltet.

Die Durchführung dieser Maßnahme wird zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen.

Der Vertrag enthält Befugnisse für den Erlaß dieser Verordnung nur in Artikel 235 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt Israel und der palästinensischen Bevölkerung der besetzten Gebiete eine Finanzhilfe bis zu einem auf 247,5 Millionen ECU veranschlagten Gesamtbetrag.

Artikel 2

(1) Die Finanzhilfe für Israel wird Israel in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem 160 Millionen ECU entsprechenden Kapitalbetrag und einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren zur Stützung seiner Zahlungsbilanz gewährt.

(2) Das Darlehen wird mit einer Zinsvergütung gewährt, die zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften geht.

Die für die Finanzierung dieser Zinsvergütung erforderlichen Gemeinschaftsausgaben werden für 1991 auf 27,5 Millionen ECU veranschlagt.

Die Haushaltsbehörde setzt die verfügbaren Mittel fest.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33.

(3) Das Darlehen und die zugehörige Zinsvergütung werden zu den Bedingungen und nach den Bestimmungen des Artikels 3 gewährt.

Artikel 3

(1) Zur Durchführung des Darlehensgeschäfts nach Artikel 2 Absatz 1 wird die Kommission ermächtigt, die erforderlichen Mittel nach Konsultation des Währungsausschusses im Namen der Europäischen Wirtschafsgemeinschaft auf den Kapitalmärkten aufzunehmen.

(2) Das Darlehen wird Israel in einer einzigen Tranche zur Verfügung gestellt. Die Gelder werden an die Nationalbank von Israel überwiesen.

(3) Die Kommission legt die Modalitäten für die Überweisung der Zinsvergütung nach Artikel 2 Absatz 2 fest und trifft geeignete Durchführungsmaßnahmen.

(4) Die in Absatz 1 genanten Anleihe- und Darlehensoperationen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(5) Auf Verlangen Israels sorgt die Kommission dafür, daß eine Bestimmung über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls angewandt wird.

(6) Auf Ersuchen Israels kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen oder Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe von Absatz 4 und dürfen weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, noch zur Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Geschäfte noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(7) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Israels.

(8) Der Währungsausschuß wird laufend über die Abwicklung der in den Absätzen 5 und 6 genannten Geschäfte unterrichtet.

Artikel 4

(1) Die Finanzhilfe für die palästinensische Bevölkerung der besetzten Gebiete wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die zur Finanzierung dieser Zuschüsse erforderlichen Ausgaben der Gemeinschaft werden für 1991 auf 60 Millionen ECU veranschlagt.

Die Haushaltsbehörde setzt die verfügbaren Mittel fest.

Die Zuschüsse sind zur Deckung der Kosten für die Lösung der sozioökonomischen Probleme (Gesundheits- und Bildungswesen, Unterbringung) bestimmt, denen die Bevölkerung infolge des Golfkonflikts gegenübersteht; darin inbegriffen ist die zur Durchführung dieser Aktion erforderliche technische Hilfe.

Die Hilfe wird in Tranchen aufgrund allgemeiner Leitlinien gewährt, die nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt werden.

(2) Die Kommission sorgt dafür, daß die als Zuschüsse gemäß Absatz 1 überwiesenen Mittel von den Begünstigten im Einklang mit den Zielen dieses Beschlusses verwendet werden; die Begünstigten sind verpflichtet, ein Programm für die Verwendung und in der Folge einen Bericht über die effektive Verwendung vorzulegen.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Er entscheidet mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit für die Annahme von Beschlüssen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 1992 einen Bericht über die Durchführung der Hilfe nach diesem Beschluß vor. Sobald die Hilfsaktion abgeschlossen ist, wird außerdem ein Schlußbericht unterbreitet.